

§ 30 AM-VO Kompressoranlagen

AM-VO - Arbeitsmittelverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 30.

Kompressoranlagen sind so aufzustellen, dass die angesaugte Luft frei von gesundheitsschädlichen und brennbaren Anteilen in gefährlichem Ausmaß ist.

In Kraft seit 01.07.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at